

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 2 - Sozialreferat	Datum: 08.10.2019
Referent/in: Referatsleitung	AZ: 201/1

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	12.11.2019	Kenntnisnahme öffentlich

TOP: 6

**Thema: Benchmarkingbericht Eingliederungshilfe 2015;
Persönliches Budget/Behindertenfahrdienst**

1. **Anlagen**
2. **Beteiligte Referate**
3. **Kosten – Finanzierung**
--
4. **Beschlussvorschlag**

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

Benchmarkingbericht Eingliederungshilfe 2015; Persönliches Budget/Behindertenfahrdienst

In der letzten Sitzung des Sozialausschusses wurden unter dem Tagesordnungspunkt 8 Auszüge aus dem Benchmarkingbericht Eingliederungshilfe 2015 zur Kenntnis vorgelegt. Das Sozialreferat wurde gebeten, die Themen „Behindertenfahrdienst“ und „Persönliches Budget“ näher zu erläutern.

Behindertenfahrdienst

Die deutlich höhere Zahl der leistungsberechtigten Personen und auch die höheren Ausgaben im Vergleich mit den anderen Bezirken beruhen im Grunde auf zwei Faktoren:

1) Anspruchsberechtigter Personenkreis

Beim Bezirk Mittelfranken erhalten Menschen mit Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Art, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur unzureichend nutzen können bzw. für die keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen Leistungen des Behindertenfahrdienstes. Das Vorliegen des Merkzeichens „G“ (erheblich gehbehindert) ist stets Voraussetzung, ein bestimmter Grad der Behinderung nicht.

Das Merkzeichen „G“ bedeutet, dass die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist. Das heißt, dass nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder Gefahren für sich oder andere eine Strecke von etwa 2 km in circa einer halben Stunde gelaufen werden kann.

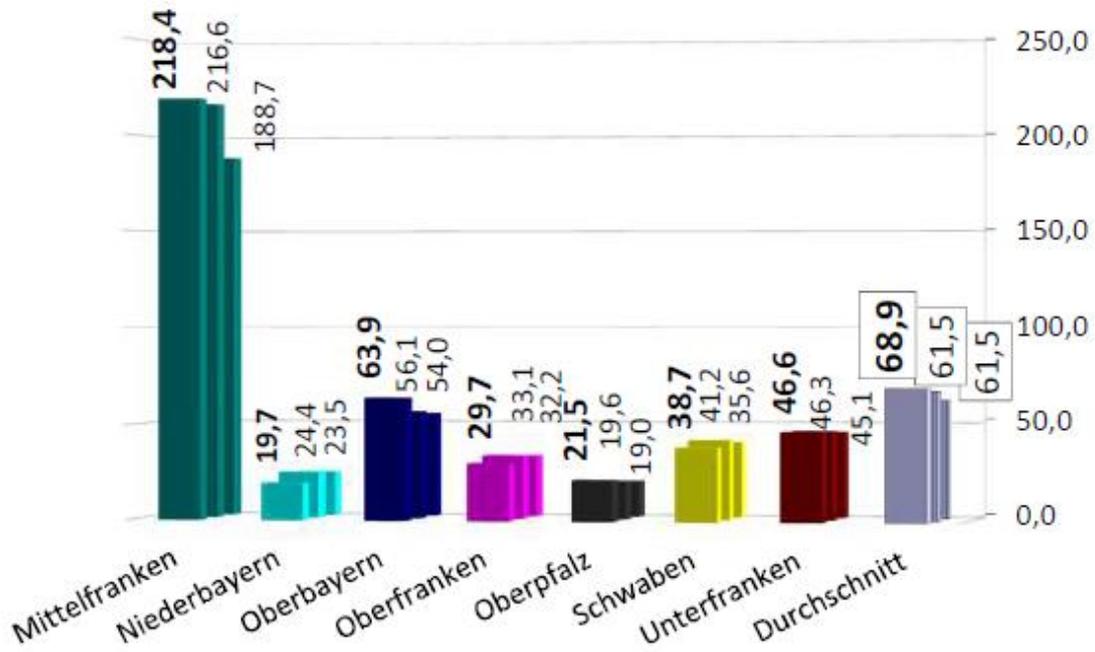
In den anderen Bezirken ist beispielsweise das Merkzeichen „aG“ (außergewöhnlich gehbehindert) im Schwerbehindertenausweis Voraussetzung für die Gewährung.

Bis zum Ende des Jahres 2015 wurden im Bezirk Mittelfranken höhere Einkommens- und vermögensrechtliche Voraussetzungen angewandt als in den anderen Bezirken. Im Bezirk Mittelfranken galt eine Vermögensfreigrenze von 18.200,00 Euro. In den Bezirken Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken und der Oberpfalz lag diese bei lediglich 2.600,00 Euro. In Schwaben und Unterfranken lagen diese bei 15.600,00 Euro bzw. 13.000,00 Euro.

Ab dem 01.01.2017 liegt die Vermögensfreigrenze für Leistungen der Eingliederungshilfe aufgrund der Änderungen durch das BTHG einheitlich bei 30.000,00 Euro.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis ist aufgrund der oben beschriebenen Sachverhalte größer als in den anderen Bezirken. Die Zahl der Nutzer des Behindertenfahrdienstes steigt kontinuierlich an. Bislang ist ein Abflachen des Anstieges der Nutzerzahlen nicht festzustellen.

Anzahl der Leistungsberechtigten die Leistungen des Behindertenfahrdienstes erhalten
pro 100.000 Einwohner



2. Leistungen

Im Bezirk Mittelfranken werden jährlich 120 Einzelfahrten mit bis zu 50 Kilometern (km) Fahrtstrecke pro Fahrt (entspricht maximal 6.000 km jährlich) oder 1.500 km (für Bewohner kreisfreier Städte) bzw. 2.400 km (für Bewohner der Landkreise) jährlich mit unbegrenzter Zahl der Einzelfahrten bewilligt.

Eine betragsmäßige Obergrenze existiert für beide Varianten nicht.

Im Bezirk Mittelfranken werden die Leistungen des Behindertenfahrdienstes für Bewohner stationärer Einrichtungen nicht gekürzt.

Zusätzlich werden für Kurse, die der Bildung und Begegnung dienen, auf Antrag maximal weitere 60 Fahrten pro Jahr bewilligt.

Eine Umfrage bei den bayerischen Bezirken aus dem Jahr 2015 ergab folgende Unterschiede:

Bei den Bezirken Niederbayern und Oberpfalz liegt die Obergrenze für Fahrten bei 2.400 km jährlich und einem Maximalbetrag von 2.100,00 Euro zudem sind für Bewohner stationärer Einrichtungen max. 240 km jährlich die Obergrenze.

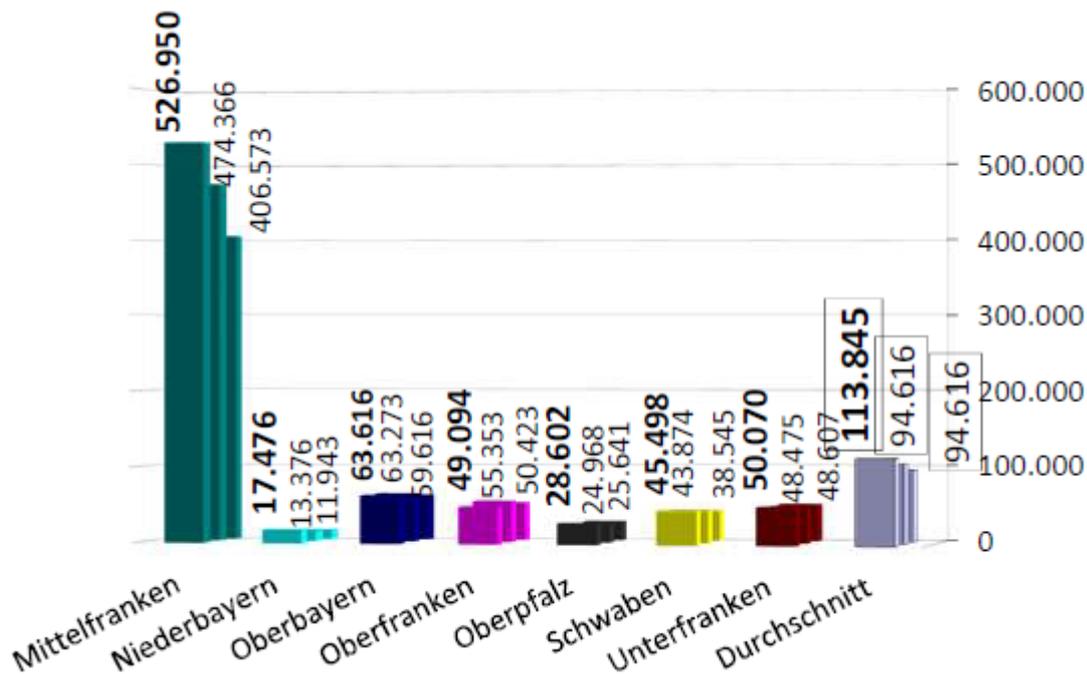
Beim Bezirk Unterfranken liegt die Obergrenze bei 1.200 km jährlich ohne Betragsobergrenze, bei Bewohnern stationärer Einrichtungen 600 km jährlich.

Für weitere Fahrten (Kurse, Ehrenamt o. ä.) ist bei keinem der genannten Bezirke eine Leistung vorgesehen.

Die Bezirke Oberbayern, Oberfranken und Schwaben leisten die Hilfe in Form von Geldpauschalen, deren Jahreshöchstgrenzen bei 12 Monate x 225,00 Euro = 2700,00 Euro 178,00 Euro für Heimbewohner (Oberbayern), 12 Monate x 200,00 Euro = 2400,00 Euro (Oberfranken) und 12 Monate x 100,00 Euro = 1200,00 Euro (Pkw-Nutzer) bzw. 12 Monate x 200,00 Euro (Nutzer von Spezialfahrzeugen) jährlich (Schwaben) liegen.

Schwaben und Oberfranken lässt dabei auch die Abrechnung von Fahrten durch Privatpersonen (Nachbarn usw.) zu.

Ausgaben für Leistungen des Behindertenfahrdienstes pro 100.000 Einwohner



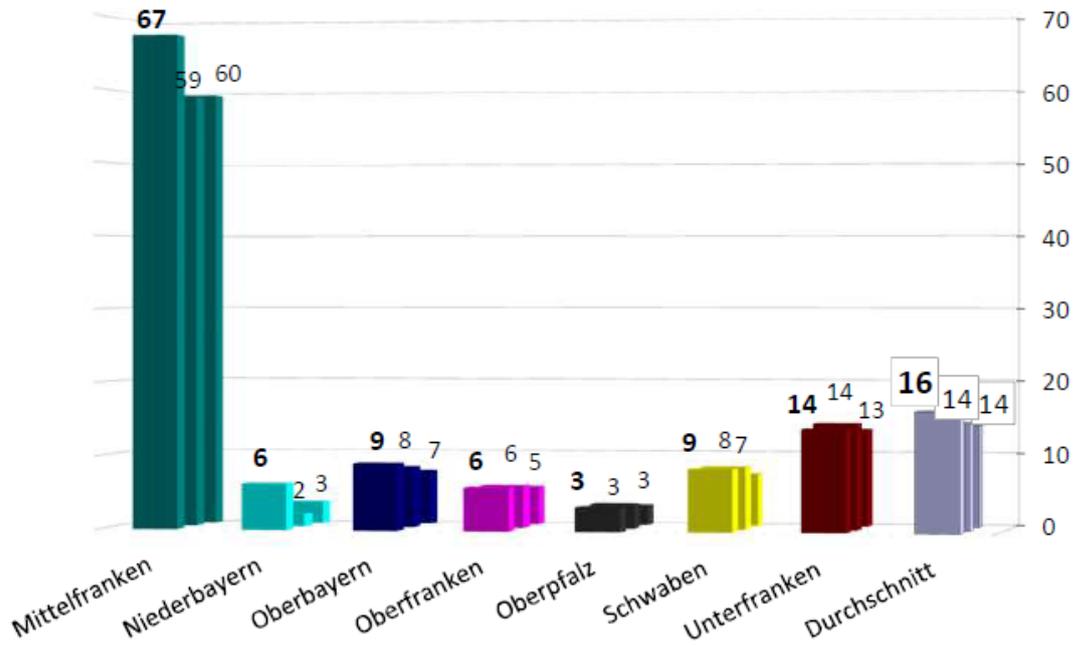
Persönliches Budget

Auf Antrag können die Leistungen der Teilhabe durch die Leistungsform des persönlichen Budgets anstatt einer Sachleistung erbracht werden. Ein Mehraufwand für den Sozialhilfeträger entsteht dadurch nicht. Den Leistungsberechtigten soll so ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden.

Die Leistungsberechtigten erhalten einen (monatlichen) Geldbetrag und können sich damit ihre Leistungen selbst „einkaufen“.

Bislang werden bei den bayerischen Bezirken hauptsächlich Leistungen des ambulant betreuten Wohnens als persönliches Budget gewährt.

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem persönlichen Budget pro 100.000 Einwohner



Bereits mit den ersten gesetzlichen Grundlagen zum persönlichen Budget begann der Bezirk Mittelfranken Leistungen nach dieser Leistungsform zu gewähren. Im Zuge dessen wurde der Bezirk Mittelfranken Teilnehmer eines Modellprojektes des Bundes. Aufgrund dieser Vorreiterrolle resultieren die von Beginn an höheren Antragszahlen.

Ansbach, den 08.10.2019

Rauh
Ltd. Regierungsdirektor